

Sechstes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Berufsggerichtsbarkeit der Heilberufe

Vom...

Das Gesetz über die Berufsggerichtsbarkeit der Heilberufe in der Fassung vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559, 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Zahnärzte“ die Textstelle „Psychotherapeuten,“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
3. In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „50 und 255 Euro, für das Beschlussverfahren nach §§ 3 Absatz 5 Satz 2, 20, 27 Absatz 1 Nummer 1 und § 32 Absatz 3 Satz 1 sowie das Beschwerdeverfahren nach § 25 zwischen 25 und 100 Euro“ durch die Textstelle „150 Euro und 1300 Euro, für das Beschlussverfahren nach § 3 Absatz 5 Satz 2, § 20, § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 32 Absatz 3 Satz 1 sowie das Beschwerdeverfahren nach § 25 zwischen 75 Euro und 850 Euro“ ersetzt.
4. § 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Kosten eines Verteidigers, können der Freien und Hansestadt Hamburg ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird oder ein vom Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel oder eingelegter Rechtsbehelf Erfolg hatte. Sie sind ihr aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn ein anderer Beteiligter als der Beschuldigte ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Sie können ihr auferlegt werden, soweit ein anderer Beteiligter als der Beschuldigte ein Rechtsmittel teilweise erfolglos eingelegt hat.“

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe regelt die Ahndung schuldhafter Verstöße gegen die Berufspflichten durch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sowie nunmehr auch der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemäß § 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604).

Die Berufsgerichtsbarkeit wird nach einem gesetzlich festgelegten Verteilungsschlüssel vollständig durch die Berufskammern der Heilberufe finanziert, wobei die Freie und Hansestadt Hamburg hinsichtlich der Gesamtkosten in Vorleistung tritt. Eine Abrechnung mit den Berufskammern erfolgt zum Jahresende. Die durch Gerichtsgebühren und Geldbußen erzielten Einnahmen reichen im Regelfall nicht aus, um die entstehenden Kosten zu decken. Der für die Gerichtsgebühren vorgesehene Gebührenrahmen wurde seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 26. November 1965 (HmbGVBl. S. 211, 217) – abgesehen von einer Währungsumstellung auf den Euro durch das Gesetz zur Umstellung landesrechtlicher Vorschriften von Deutsche Mark auf den Euro vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255) – nicht an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Derzeit sind Gebühren zwischen 50 und 255 Euro pro Instanz vorgesehen. Für das Beschluss- und Beschwerdeverfahren reicht der Gebührenrahmen von 25 bis 100 Euro. Um die Finanzierungslücke zu verringern und der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung zu tragen, ist eine Erhöhung der Rahmengebühr vorgesehen. Hierfür spricht auch, dass die in Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes normierten Gerichtsgebühren seit 1965 bereits mehrfach angehoben worden sind.

Ferner hat sich aufgrund einer Entscheidung des Hamburgischen Berufsgeschichtshofes für die Heilberufe (Urteil vom 11.4.2017, Az. 6 Bf 81/15.HBG, Rn. 254 ff.) geringfügiger Anpassungsbedarf ergeben. Die Regelung über die Erstattung der notwendigen Auslagen der oder des Beschuldigten bedarf daher einer Anpassung.

Den Spruchkörpern des Hamburgischen Berufsgeschichtshofes für die Heilberufe und dem Hamburgischen Berufsgeschichtshof für die Heilberufe gehören neben Berufsrichterinnen und Berufsrichtern auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter an, welche einer der eingangs genannten Berufsgruppen angehören müssen. Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung ist für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein Mindestalter von 35 Jahren vorgesehen. Mit der Gesetzesänderung wird das Mindestalter auf die Vollendung des 30. Lebensjahres herabgesetzt.

II. Besonderer Teil

Zu Nr. 1 - § 1 Satz 1:

Das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeu-

tenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) hat die Psychotherapeutenausbildung grundlegend reformiert und in § 1 PsychThG die Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ bzw. „Psychotherapeut“ eingeführt. Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe wird daher erweitert. Die alten Berufsbezeichnungen „Psychologische Psychotherapeutin“ und „Psychologischer Psychotherapeut“ sowie „Kinder- und Jugendpsychotherapeutin“ und „Kinder- und Jugendpsychotherapeut“ dürfen gemäß § 26 PsychThG auch zukünftig weitergeführt werden und bleiben daher im Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe bestehen.

Zu Nr. 2 - § 6 Absatz 2:

Das Mindestalter für ehrenamtliche Richterinnen und Richter wird auf die Vollendung des 30. Lebensjahres herabgesetzt.

Mit der Beibehaltung einer pauschalen Mindestaltersgrenze wird sichergestellt, dass das Berufsgeschicht mit Berufsträgerinnen und Berufsträgern besetzt ist, welche durch ihre praktische Berufserfahrung und dem hieraus folgenden Wissen eine sachkundige Einschätzung des Streits deutlich erleichtern. Zudem wird ein gewisses Maß an allgemeiner Lebenserfahrung abgefordert, welche notwendig ist, um eine besonnene und gewissenhafte Entscheidung über die zu beurteilenden Berufsverfahren treffen zu können.

Eine Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 35 Lebensjahren erscheint jedoch nicht mehr angezeigt. Durch kürzere Schul- und Studienzeiten sowie durch die Aussetzung von Wehrpflicht und Zivildienst drängen Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger deutlich früher auf den Arbeitsmarkt. Auf diese Weise wird auch die für die ehrenamtliche Richtertätigkeit notwendige Berufs- und Lebenserfahrung deutlich früher erworben. Mit Vollendung des 30. Lebensjahres kann bei pauschalierender Betrachtung unterstellt werden, dass ein hinreichendes Maß an Berufs- und Lebenserfahrung erreicht wurde. Das Vorschlagsrecht der Berufskammern für die Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (§ 6 Absatz 3) stellt dabei sicher, dass die Qualität der Rechtsprechung an den Berufsgeschichten erhalten bleibt.

Die Anpassung dient ferner auch der Rechtsvereinheitlichung. Die Mehrzahl der Länder sieht keine Mindestaltersgrenzen für die in der Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vor. Soweit Mindestaltersgrenzen vorgesehen sind, liegen diese bei höchstens 30 Jahren. Auch die in anderen Verfahrensordnungen vorgesehenen Mindestaltersgrenzen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter liegen nicht über dem Mindestalter von 30 Lebensjahren (§ 109 Absatz 1 Nr. 2 GVG: 30 Jahre; § 33 Nr. 1 GVG: 25 Jahre; § 20 Satz 2 VwGO: 25 Jahre; § 17 Satz 2 FGO: 25 Jahre; § 21 Absatz 1 ArbGG: 25 Jahre). Die im Verhältnis besonders hohe Altersgrenze von 35 Jahren wird daher aufgegeben.

Zu Nr. 3 - § 34 Absatz 2

Die Rahmengebühr wird angehoben. Die Höhe der Rahmengebühr beträgt nunmehr pro Instanz zwischen 150 und 1.300 Euro. Für das Beschluss- und Beschwerdeverfahren beträgt sie zwischen 75 und 850 Euro. An der Möglichkeit, die Gebührenhöchstsätze bei besonders umfangreichen oder schwierigen Sachen nach § 34 Absatz 2 Satz 4 verdoppeln zu können, wird festgehalten. Die Höhe der Gebühren orientiert sich zum einen an den von den anderen Ländern festgelegten Rahmengebühren. Zum anderen orientiert sie sich an einem Vergleich mit denjenigen Gerichtsgebühren, die bei Verwaltungsrechtsstreitigkeiten bei der Höhe nach zu erwartenden Streitwerten zwischen unter 500 Euro bis zu 80.000 Euro anfallen würden.

Die Erhöhung der Rahmengebühr ist erforderlich, weil eine Anpassung seit ihrer Einführung im Jahr 1965 – mit Ausnahme einer Währungsumstellung auf den Euro im Jahr 2001 – nicht stattgefunden hat und eine Angleichung an die allgemeine Preisentwicklung der letzten 57 Jahre notwendig ist. Die Erhöhung der Rahmengebühr soll auch dazu dienen, die Finanzierungslücke zu verringern, welche den Berufskammern jährlich durch die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe entsteht. Angesichts einstelliger jährlicher Eingangszahlen ist das Gebührenaufkommen jedoch sehr gering. Eine annähernde Schließung der Finanzierungslücke ist hierdurch nicht möglich, ohne dass die Gerichtsgebühren jeden vertretbaren Rahmen überschreiten würden.

Zu Nr. 4 - § 35 Absatz 1

Die Regelungen zur Erstattung der notwendigen Auslagen der oder des Beschuldigten werden § 467 Absatz 1 StPO sowie § 473 Absatz 3 und 4 StPO angenähert.

Der Hamburgische Berufsgeschichtshof für die Heilberufe hat im Urteil vom 11.4.2017, Az. 6 Bf 81/15.HBG, Rn. 254 ff. darauf aufmerksam gemacht, dass notwendige Auslagen der oder des Beschuldigten (einschließlich der Kosten für eine Verteidigerin oder einen Verteidiger) der Freien und Hansestadt Hamburg nur im Falle eines Freispruches oder einer Verfahrenseinstellung auferlegt werden können (§ 35 Absatz 1). Hat ein von der oder dem Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel oder ein von der oder dem Beschuldigten eingelegter Rechtsbehelf teilweise Erfolg, muss diese bzw. dieser gleichwohl ihre bzw. seine notwendigen Auslagen vollständig selber tragen. Dies stellt einen systematischen Bruch zu dem in § 34 Absatz 5 Satz 2 enthaltenen Rechtsgedanken dar, wonach in diesem Fall für die Gerichtsgebühren eine Teilermäßigung und für die gerichtlichen Auslagen eine angemessene Verteilung zwischen der oder dem Beschuldigten und der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen ist.

Dem Gericht wird nun die Möglichkeit eingeräumt, bei einem nur teilweise erfolgreichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelf der oder des Beschuldigten einen Teilbetrag ihrer bzw. seiner notwendigen Auslagen der Freien und Hansestadt Hamburg aufzuerlegen. Der Teilbetrag sollte in der Regel dem Obsiegensanteil der oder des Beschuldigten entsprechen. Dem Gericht wird hierbei ein Ermessensspielraum über das „Ob“ eingeräumt. Die Formulierung „ganz oder teilweise“ ermöglicht zudem eine flexible Entscheidung über den Umfang der Auslagenerstattung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Auf diese Weise wird ein Gleichlauf zwischen Gerichtsgebühren und gerichtlichen Auslagen einerseits (§ 34 Absatz 5 Satz 2) und notwendigen Auslagen der oder des Beschuldigten andererseits erreicht. Der Teilerfolg wird nun auch anhand einer teilweisen Erstattung der Auslagen (vor allem Verteidigerkosten) sichtbar.

Zudem wird hinsichtlich der Erstattung der notwendigen Auslagen der oder des Beschuldigten nunmehr explizit der Fall des Teilfreispruchs erfasst. Dies entspricht der Regelung in § 467 Absatz 1 StPO. Auch in diesem Fall wird dem Gericht ein hinreichender Entscheidungsspielraum über das „Ob“ und über den Umfang der Auslagenerstattung eingeräumt. Der Teilfreispruch wird zwar wegen des Grundsatzes der Einheit des Berufsverfahrens nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Gleichwohl soll auch diese Konstellation erfasst werden.

Durch den neuen Satz 3 wird zudem der Fall erfasst, dass ein anderer Beteiligter als die oder der Beschuldigte ein Rechtsmittel einlegt und dieses teilweise erfolglos ist. Die auf den erfolglosen Teil des Rechtsmittels entfallenden notwendigen Auslagen der oder des Beschuldigten können nun ebenfalls der Freien und Hansestadt Hamburg auferlegt werden, wobei auch hier

ein richterlicher Ermessensspielraum besteht. Bisher war diese Möglichkeit nur bei vollständiger Erfolglosigkeit des Rechtsmittels eines anderen Beteiligten vorgesehen (§ 35 Absatz 1 Satz 2).

Die der Freien und Hansestadt Hamburg auferlegten Kosten sind nach dem unverändert bleibenden § 38 Absatz 1 am Jahresende durch die Berufskammern zu erstatten. Eine Kostenbelastung der Freien und Hansestadt Hamburg findet demnach nur vorübergehend statt und ist der Summe nach zu vernachlässigen.

ENTWURF